

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Beschlüsse und Feststellungen, die die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Arzt/Ersatzkassenvertrag in ihrer 21. Sitzung am 31. 1./1. 2. 1973 gefaßt bzw. getroffen hat

144. zu Leitzahlen 83, 105 und Anlage 1 des Vertrages

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

Der Beschluß Nr. 8 der Arbeitsgemeinschaft vom 9. 10. 1963 wird wie folgt geändert:

„Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt dann nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Kranke unmittelbar im Anschluß an diese Leistungen in die stationäre Behandlung desselben Vertragsarztes genommen wird.“
(gültig ab 1. 4. 1973)

145. zu Nr. 1 Buchst. b) Abs. 1 und 2 der Anlage 1 des Vertrages

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

In Anlage 1 Nr. 1 Buchst. b) des Vertrages wird *in Absatz 1* vor Ziffer 331 „94 b“, *in Absatz 2* hinter Ziffer 331 „332“ eingefügt.
(gültig ab 1. 4. 1973)

146. Abrechnung der Ziffer 199 E-Adgo im Rahmen stationärer belegärztlicher Behandlung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

Wird im Rahmen stationärer belegärztlicher Behandlung an demselben Tage mit einem Gipsverband nach den Ziffern 193 bis 196 E-Adgo ein Quengelverband nach Ziffer 199 E-Adgo angelegt, so kann dieser zusätzlich zu dem jeweiligen Gipsverband abgerechnet werden.

147. zu Ziffer 625 bzw. 626 E-Adgo

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

Die im Verlauf einer eingehenden neurologischen Untersuchung nach

Ziffer 625 bzw. 626 E-Adgo gegebenenfalls notwendig werdende Untersuchung des Augenhintergrundes ist als Bestandteil der eingehenden neurologischen Untersuchung anzusehen.

148. Änderungen und Ergänzungen der E-Adgo

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

§ 8 e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Mit der Gebühr für eine Leistung nach den Ziffern 102 bis 102 c sowie 102 f und 102 g ist auch eine im Zusammenhang mit einer Narkose notwendige Prämedikation abgegolten.

Es wird eine Ziffer 48 a eingefügt:

48 a
Tuberkulin-Tine-Test 3,80 DM

Es wird eine Ziffer 79 c eingefügt:

79 c
Ätzung im Enddarmbereich als selbständige Leistung 4,15 DM

Es werden die Ziffern 94 a und 94 b eingefügt:

94 a
Anlage und Überwachung einer Peritonealdialyse, einschl. der ersten Spülung mit Rücklauf 30,00 DM

94 b
Peritonealdialyse – bei liegendem Katheter – jede (weitere) Spülung, einschl. Überwachung 5,00 DM

Es werden die Ziffern 176 a und 176 b eingefügt:

176 a
Umstellungsosteotomie langer Röhrenknochen 120,30 DM

176 b
Umstellungsosteotomie langer Röhrenknochen mit Osteosynthese 171,85 DM

Es werden die Ziffern 296 a und 296 b eingefügt:

296 a
Hohe intraanale Exzision von Hämorrhoidalknoten (z. B. nach Milligan/Morgan) 85,95 DM

296 b
Hohe intraanale Exzision von Hämorrhoidalknoten mit Analplastik (z. B. nach Parks) 103,15 DM

Es wird eine Ziffer 386 a eingefügt:

386 a
Homologe Insemination, auch einschl. Konservierung und Aufbereitung des Samens 34,40 DM

Es wird eine Ziffer 415 a eingefügt:

415 a
Fluoreszenz-angiographische Untersuchung der terminalen Strombahn des Augenhintergrundes, einschl. Aufnahmen, Kosten und Applikation des Teststoffes 27,50 DM

Es wird eine Ziffer 813 a eingefügt:

813 a
Bestimmung des Australia-Antigens (Au/SH) Schnelltestverfahren zum Nachweis des Au/SH-Antigens, wie Latextest u. ä., sind nicht berechnungsfähig. 20,65 DM

Es werden die Ziffern 897, 898, 899 eingefügt:

897
Kerngeschlechtsbestimmung
a) Untersuchung auf X-Chromosomen 26,00 DM
b) Untersuchung auf Y-Chromosomen 27,50 DM

BEKANNTMACHUNGEN

898
Chromosomenanalyse,
auch einschl. voran-
gehender kurzzeitiger
Kultivierung 185,60 DM

899
Chromosomenanalyse an
Fibroblasten oder
Epithelien einschl. vor-
angehender Kultivie-
rung und langzeitiger
Subkultivierung 288,75 DM

Neben den Untersuchun-
gen nach den Ziffern 897
bis 899 ist die Material-
entnahme nicht gesondert
berechnungsfähig.

Die Numerierung der Ziffern 935
bis 938 wird wie folgt geändert:

Ziffer 935 wird in Ziffer 935 a
Ziffer 936 wird in Ziffer 935 b
Ziffer 937 wird in Ziffer 935 c
Ziffer 938 wird in Ziffer 935 d
umgewandelt.

Es wird eine neue Ziffer 938 a ein-
gefügt:

938 a
Szintigraphische Unter-
suchung der Knochen des
Schädels und/oder der
Extremitäten oder des
Körperstamms 60,00 DM

Es wird folgende redaktionelle Än-
derung vorgenommen:

In der Leistungslegende nach den
Ziffern 844, 847 und 848 werden
die Ziffern 845 und 846 in Ziffer
846 a bzw. 846 b wie folgt geändert:

844
Mikroskopische Untersu-
chung eines Materials
unter Anwendung kompli-
zierter Färbeverfahren
(z. B. Gramfärbung) oder
im Dunkelfeld, auch zu-
sammen mit Anreiche-
rungsverfahren als voraus-
gehende Leistung zu Ziffer
846 a oder 846 b 6,90 DM

847
Typenbestimmung mittels
serologischer und kultu-
reller Methoden bei ein-
fachem Untersuchungs-
gang zusätzlich zur Gebühr
nach Ziffer 846 a 5,50 DM

848
Typenbestimmung mittels
serologischer und kultu-

reller Methoden bei kom-
pliziertem Untersuchungs-
gang (seltene Typen)
zusätzlich zur Gebühr nach
Ziffer 846 b 11,00 DM

Die vorstehenden Änderungen und
Ergänzungen der E-Adgo gelten ab
1. 4. 1973.

6. Nachtrag zum Vertrag zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt (Main), einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Köln – im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer, Köln –, andererseits über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Bundesbahnbeamten vom 16. Mai 1958 in der Fassung vom 21. März 1972

Der Vorstand der Deutschen Bun-
desbahn und die Kassenärztliche
Bundesvereinigung vereinbaren fol-
gende Änderungen der Anlage B
(Honorarvereinbarung) zum Ver-
trag:

Zu Abschnitt II

Abschnitt II erhält folgende Fas-
sung:

„Es gelten die anderthalbfachen
Sätze der Gebührenordnung bzw.
der Analogen Bewertungen zuzüg-
lich eines Aufschlages von 40%,
wobei auf volle 5 Pfennig aufzu-
runden ist.“

Zu Abschnitt III

1. Die Gebühr der Ziffer 1 wird von
7,80 DM auf 8,40 DM angehoben.

2. Der in Ziffer 2 genannte Auf-
schlag von 30% wird auf 40% er-
höht.

3. Die Gebühr der Ziffer 3 a wird
von 5,85 DM auf 6,30 DM herauf-
gesetzt.

4. Die Gebühr der Ziffer 3 b wird
von 15,60 DM auf 16,80 DM ange-
hoben.

5. Die Gebühr der Ziffer 4 wird von
3,90 DM auf 4,20 DM erhöht.

6. Die Gebühr der Ziffer 5 wird von
6,75 DM auf 7,30 DM erhöht.

7. Die Gebühr der Ziffer 6 wird von
14,30 DM auf 15,40 DM angehoben.

8. Die Gebühr der Ziffer 7 wird von
20,80 DM auf 22,40 DM angehoben.

9. Die Gebühr der Ziffer 8 wird von
39,— DM auf 42,— DM angehoben.

10. Die Gebühr der Ziffer 9 wird von
32,50 DM auf 35,— DM angehoben.

11. Die Gebühr der Ziffer 10 wird
von 39,— DM bzw. 91,— DM auf
42,— DM bzw. 98,— DM erhöht.

12. Die Gebühr der Ziffer 11 wird
von 65,— DM bzw. 195,— DM auf
70,— DM bzw. 210,— DM erhöht.

13. Die Gebühr der Ziffer 12 a wird
von 1,30 DM auf 1,40 DM ange-
hoben.

Diese Honorarvereinbarung gilt für
die ab 1. Januar 1973 erbrachten
ärztlichen Leistungen.

Frankfurt / Köln, 6. Februar 1973

Deutsche Bundesbahn
gez. Unterschrift

Kassenärztliche
Bundesvereinigung
gez. Unterschrift

6. Nachtrag zum Vertrag zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Köln — im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer, Köln —, andererseits über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Postbeamten vom 10. November 1958 in der Fassung vom 29. März 1972

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vereinbaren folgende Änderungen der Anlage B (Honorarvereinbarung) zum Vertrag:

Zu Abschnitt II

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Es gelten die anderthalbfachen Sätze der Gebührenordnung bzw. der Analogon Bewertungen zuzüglich eines Aufschlages von 40%, wobei auf volle 5 Pfennig aufzurunden ist.“

Zu Abschnitt III

1. Die Gebühr der Ziffer 1 wird von 7,80 DM auf 8,40 DM angehoben.

2. Der in Ziffer 2 genannte Aufschlag von 30% wird auf 40% erhöht.

3. Die Gebühr der Ziffer 3 a wird von 5,85 DM auf 6,30 DM heraufgesetzt.

4. Die Gebühr der Ziffer 3 b wird von 15,60 DM auf 16,80 DM angehoben.

5. Die Gebühr der Ziffer 4 wird von 3,90 DM auf 4,20 DM erhöht.

6. Die Gebühr der Ziffer 5 wird von 6,75 DM auf 7,30 DM erhöht.

7. Die Gebühr der Ziffer 6 wird von 14,30 DM auf 15,40 DM angehoben.

8. Die Gebühr der Ziffer 7 wird von 20,80 DM auf 22,40 DM angehoben.

9. Die Gebühr der Ziffer 8 wird von 39,— DM auf 42,— DM angehoben.

10. Die Gebühr der Ziffer 9 wird von 32,50 DM auf 35,— DM angehoben.

11. Die Gebühr der Ziffer 10 wird von 39,— DM bzw. 91,— DM auf 42,— DM bzw. 98,— DM erhöht.

12. Die Gebühr der Ziffer 11 wird von 65,— DM bzw. 195,— DM auf 70,— DM bzw. 210,— DM erhöht.

13. Die Gebühr der Ziffer 12 a wird von 1,30 DM auf 1,40 DM angehoben.

Diese Honorarvereinbarung gilt für die ab 1. Januar 1973 erbrachten ärztlichen Leistungen.

Bonn / Köln, den 6. Februar 1973

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen
gez. Unterschrift

Kassenärztliche
Bundesvereinigung
gez. Unterschrift

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Stadt Neuenhaus, praktischer Arzt oder Arzt für Allgemeinmedizin. Die Stadt Neuenhaus, Grafschaft Bentheim, in der Nähe der holländischen Grenze gelegen, hat etwa 9000 Einwohner mit einem Einzugsgebiet von weiteren rund 6000 Einwohnern. Eine Belegarztstätigkeit am Evangelischen Krankenhaus Neuenhaus, O.T. Hilten, oder am Katholischen Krankenhaus Neuenhaus ist möglich. Für geeignete Wohn- und Praxisräume, gegebenenfalls auch Bauplatz, wird von

der Stadt gesorgt. Ein modernes Schul- und Sportzentrum mit weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule) befinden sich am Ort. Die Vertretung an den praxisfreien Tagen und im Urlaub ist kollegial unter benachbarten Ärzten geregelt.

Nähere Auskunft gibt die Bezirksstelle Osnabrück der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, 45 Osnabrück, Rolandstraße 8, Telefon: 4 70 57.



Asendorf, Kreis Grafschaft Hoya, praktischer Arzt oder Arzt für Allgemeinmedizin. Asendorf ist ein Ort mit 1300 Einwohnern und liegt an der Bundesstraße 6 zwischen Nienburg (20 km) und Bremen (35 km) mit Busverbindung in beide Richtungen. Zum Einzugsbereich zählen etwa 20 Orte mit einer Gesamtanzahl von 5500. Bislang waren zwei Ärzte in Asendorf niedergelassen, von denen einer aus gesundheitlichen Gründen seine Praxis zum 30. September 1972 aufgegeben hat. Wohn- und Praxisräume, die sich zur Zeit im Bau befinden, können nach Fertigstellung übernommen werden. In Asendorf befindet sich eine Mittelpunktschule, in den Orten Hoya und Bruchhausen-Vilsen eine Realschule und in den Kreisstädten Syke und Nienburg Gymnasien und auch Realschulen. Die Vertretung an Wochenenden und im Urlaub wird mit den Nachbarärzten geregelt.

► Einem zugelassenen Bewerber wird gemäß § 7 der Richtlinien der KVN über die Einnahmegewähr eine Anlaufgarantie in Höhe von 25 000 DM vierteljährlich gewährt. Außerdem kann für die Finanzierung der Einrichtung ein langfristiger zinsloser Honorarvorschuß bewilligt werden.

Nähere Auskunft gibt die KVN-Bezirksstelle Verden, 3090 Verden/Aller, Windmühlenstraße 15, Telefon (0 42 31) 50 08.